

**Benutzungs- und Gebührensatzung
der Gemeinde Hesel
für das Dorfgemeinschaftshaus in Neuemoor
vom 28.11.1994 in der Fassung vom 26.06.2001**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 79), hat der Rat der Gemeinde Hesel in seiner Sitzung am 28. September 1994 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus in Hesel-Neuemoor beschlossen:

§ 1

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus Hesel-Neuemoor ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Brinkum. Es dient der Kommunikation und steht für Familienfeiern in kleinerem Umfang und sonstigen Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 2

- (1) Zur Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses sind berechtigt:
1. Die Gemeinde Hesel und die Samtgemeinde Hesel
 2. Einwohner der Gemeinde Hesel und der Samtgemeinde Hesel und sonstige Interessierte,
 3. Religionsgemeinschaften, Organisationen und Vereine.

§ 3

- (1) Die Gemeinde kann die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses aus wichtigem Grund versagen, insbesondere wenn
- a) die Benutzung der Einrichtung für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen Einwohnern oder Interessenten zugesagt ist,
 - b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Behandlung der Räume und der Einrichtung besteht.
- (2) Die beabsichtigte Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist rechtzeitig bei der Gemeinde bzw. bei der mit der Betreuung des Dorfgemeinschaftshauses beauftragten Person anzumelden.

§ 4

- (1) Die Gemeinde übergibt die Einrichtung in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Einrichtung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, daß schadhafte Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer haftet der Gemeinde neben dem Schädiger für alle schuldhaft d.h. auch fahrlässig verursachten Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung einschließlich der Vorbereitung entstehen.

Die Haftung erstreckt sich auf die überlassenen Einrichtungen, Geräte und Zugangswege. Der Nutzer ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von sämtlichen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, seiner Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung, Räume und Ausstattungsgegenstände sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde aus vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht durch ihre Bediensteten oder Beauftragten sowie die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß §

- (4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Die Gemeinde gewährt keinen Schadenersatz für die Beschädigung und den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer.
- (6) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses nicht gestört wird. Er hat die Gemeinde von evtl. Ansprüchen der Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte (GEMA) freizustellen.

§ 5

- (1) Für die private Benutzung des „Dörphuus“ werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühren
a) großer und kleiner Raum mit Küchenbenutzung	92,-- €
b) großer und kleiner Raum ohne Küchenbenutzung	66,-- €
c) großer Raum mit Küchenbenutzung	77,-- €
d) großer Raum ohne Küchenbenutzung	51,-- €
e) kleiner Raum mit Küchenbenutzung	51,-- €
f) kleiner Raum ohne Küchenbenutzung	26,-- €
g) bei Veranstaltungen und Versammlungen, bei denen ein Eintrittsgeld oder ähnliches Entgelt erhoben wird	
ohne Küchenbenutzung	92,-- €
mit Küchenbenutzung	118,-- €

- (2) Sofern aufgrund einer Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses eine besondere Reinigung erforderlich ist, sind die Kosten der Reinigung vom Verursacher zu tragen.
- (3) Der Verwaltungsausschuss kann in begründeten Fällen abweichende Regelungen von den Festsetzungen der Absätze 1 – 2 treffen.

§ 6

- (1) Die Gemeinde Hesel behält sich vor, die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses zu untersagen, wenn die Benutzungsordnung nicht eingehalten werden.

§ 7

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, der die Veranstaltung durchführt. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühr soll vor Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses zu zahlen. Im Falle der Nichtinanspruchnahme wird die Hälfte der entrichteten Gebühr erstattet. Eine Erstattung des Gesamtbetrages wird nur in begründeten Fällen vorgenommen.

§ 8

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Hesel, den 26.06.2001

Gemeinde Hesel

Gemeindedirektor